



# 1.5.4

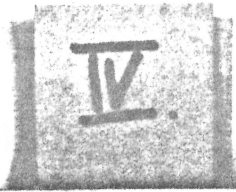
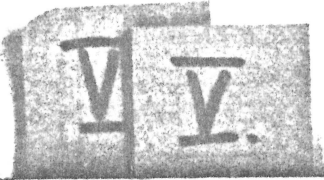
**POSTAL CONVENTION  
AUSTRIA PAPAL STATE 1852  
(BERLIN POSTAL MUSEUM)**

Postvertrag

Österreich - Kirchen -

staat v. 30.03.1852

gültig ab 1.9.1852 ?  
oder 1.12.1852 ?



312.

Postvertrag zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate  
vom 30. März 1852.

Unterzeichnet zu Rom am 30. März 1852. In den Ratificationen ausgewechselt ebens-  
dasselbst am 11. Juni 1852.

Enthalten im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte Stück LII. Nr. 169, ausgegeben  
und versendet am 26. August 1852.

**Nos Franciscus Josephus Primus,**

**divina favente clementia Austriae Imperator ;  
Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum,  
Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et  
Illiriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae;  
Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Car-  
nioliae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae;  
Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae,  
Comes Habsburgi et Tirolis; Magnus Wojwoda Woj-  
wodinae Serbiae etc. etc.**

**N**otum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium  
facimus.

Quum ea, quae die 5. Novembris anni 1850 Nostrum inter et Caesareae  
et Regiae Celsitudinis Suae Archiducis Austriae, Magni Ducis Hetruriae, ple-  
nipotentiariorum Florentiae inita, atque a Nobis die 30. ejusdem mensis et anni  
sancita est conventio fundamentalis, super austro-italica unione postali,  
etiam a plenipotentiariorum Suae Sanctitatis, et Nostro, ad id proprie dele-  
gatis, veluti ab eisdem pacta, agnita et accepta sit, addita insuper speciali con-  
ventionem postali, die 30. Martii a. c. inita et signata Romae tenoris sequentis:

## Uebersetzung.

Nachdem in Florenz unterm 5. November 1850 zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich und Toscana ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, und sich die päpstliche und die österreichische Regierung bestimmt gefunden haben, den vorerwähnten Vertrag auch in Ihren beiderseitigen Staaten zur Anwendung zu bringen, sind die Bevollmächtigten derselben beiden Staaten, und zwar:

Sür Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz der Herr Cardinal Jakob Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit etc., und

für Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich:

der Herr Graf Moriz Esterházy, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister Seiner k. k. Apostolischen Majestät bei dem heiligen Stuhle etc. durch ihre Vollmachten und Instruktionen berufen, unter Vorbehalt der Ratifikationen Ihrer Souveräne über nachfolgenden Specialvertrag übereingekommen:

### Artikel 1.

Beitritt der Regierung Seiner Heiligkeit zum österreichisch-italienischen Postvereine.

Nachdem unterm 5. November 1850 in Florenz zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits, und Seiner k. k. Hoheit des Erzherzog-Großherzogs von Toscana andererseits ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, erklärt die Regierung Seiner Heiligkeit diesem Postvereine beizutreten, und den oberwähnten Hauptvertrag, von welchem unter A eine authentische Abschrift als integrierender Bestandtheil beigeschlossen ist, mit Ausnahme der Abänderungen und Vorbehalte anzunehmen, welche in dem gegenwärtigen Specialvertrage enthalten sind.

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages vom 5. November 1850 haben in Gemäßheit des Artikels 1 desselben, jedoch mit Ausnahme der vorerwähnten Abänderungen und Vorbehalte, sowohl auf die Correspondenzen, welche zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten des österreichisch-italienischen Postvereines, als auch auf jene, welche zwischen dem Kirchenstaate und den auswärtigen Staaten versendet werden, Anwendung zu finden.

Die den inneren Correspondenzverkehr des Kirchenstaates betreffenden Anordnungen bleiben gänzlich dessen eigener Verwaltung anheimgestellt.

## Artikel 2.

## Postverbindungen.

Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen zwischen dem Kirchenstaate und den österreichischen Staaten bleiben unverändert.

## Artikel 3.

## Vereinbarung über die Kosten der Correspondenzbeförderung.

Die beiden vertragschließenden Regierungen vereinbaren sich über den Grundsatz, daß jede von ihnen die Kosten für die Beförderung der Correspondenzen auf dem eigenen Gebiete bis zur ersten Poststation des angränzenden Vereinsstaates zu tragen habe.

Da gegenwärtig eine tägliche Postverbindung zwischen Mantua und Florenz auf dem Wege über Bologna mittelst des wochentlich dreimaligen Courier- und viermaligen ordinären Staffetten-Curses besteht (einer der letzteren wird gegenwärtig durch einen österreichischen Militär-Packwagen ersetzt) und da die päpstliche Postverwaltung hierbei dermalen nur durch die Beförderung ihrer eigenen Correspondenzen theilhaftig ist und nicht auch an dem Ertragnisse der Reisenden und Sendungen, welche mittelst der Couriere und Packwagen befördert werden, Theil nimmt, so kommt man überein, daß die Kosten für den wochentlich dreimaligen Courier- und viermaligen Staffetten-Curs von der österreichischen und der toskanischen Regierung auch für die auf päpstlichem Gebiete zu durchlaufenden Strecken fortan und in so lange zu tragen sind, bis nicht der neue Gilwagen-Curs, wovon der Artikel 40 des gegenwärtigen Vertrages handelt, zur Ausführung kommen wird. So lange aber dieser neue Curs nicht zur Ausführung kommt, wird die päpstliche Regierung an die österreichische in vierteljährigen Raten die Summe von jährlichen Eintausend vierhundert siebenunddreißig Scudi siebenundachtzig und einen halben Bajocco (Scudi 1497: 87½) als die im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzte Entschädigung für die Beförderungskosten der römischen Correspondenzen bezahlen.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, der toskanischen Regierung den ihr von erwähnter Summe zukommenden Antheil zu erfolgen.

## Artikel 4.

## Aufhebung der in dem österreichisch-päpstlichen Postvertrage vom Jahre 1823 festgesetzten Zahlungen.

In Gemäßheit der im vorhergehenden und in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen werden die Zahlungen eingestellt, welche kraft der Artikel VI und VII des päpstlich-österreichischen Postvertrages vom 19. August 1823 die päpstliche Regierung an die österreichische für die wechselseitige Auslieferung der ausländischen Correspondenzen zu leisten hatte.

## A. Römisch-österreichische Correspondenz.

### Artikel 5.

#### Tarif für die Taxirung derselben.

Die Gebühren, welche man gegenwärtig für die aus Oesterreich herrührenden und nach dem Kirchenstaate bestimmten und umgekehrt aus dem Kirchenstaate herrührenden und nach Oesterreich bestimmten Correspondenzen einhebt, werden aufgehoben, und an ihre Stelle tritt der gemeinschaftliche im Hauptvertrage festgesetzte Tarif mit der nachfolgenden Modifikation.

### Artikel 6.

#### Einfacher Brief — Gewicht.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird in Oesterreich mit 1 Wiener Loth, gleich  $17\frac{1}{2}$  Gramme (Artikel 10 des Hauptvertrages) und im Kirchenstaate mit  $14\frac{5}{6}$  Denari (gleich  $17\frac{1}{2}$  Gramme) festgesetzt, welche der Bequemlichkeit wegen auf 15 Denari abgerundet werden.

### Artikel 7.

#### Taxe.

Bezüglich der Einhebung der Taxen im Kirchenstaate kommt man überein, daß die im Artikel 9 des Hauptvertrages festgesetzten 3, 6 und 9 Kreuzer, welche nach dem Tarife  $2\frac{2}{5}$ ,  $4\frac{2}{5}$  und  $7\frac{2}{5}$  Bajocchi entsprechen würden, gleichzuhalten seien: 2, 5 und 8 Bajocchi.

### Artikel 8.

#### Drucksachen und Waarenmuster.

Für Drucksachen jeder Art, worunter Journale, Zeitungen und periodische Blätter unter Kreuzband begriffen sind, wird der Kirchenstaat 1 Bajocco für je 15 Denari oder  $17\frac{1}{2}$  Gramme ohne Unterschied der Entfernung erheben.

Für Waarenproben oder Muster wird die einfache Briestaxe für je 2 Loth, oder je 35 Gramme (30 Denari) in Gemäßheit des Artikels 13 des Hauptvertrages eingehoben.

Wenn aber die erwähnte Portotaxe sowohl für die Drucksachen, als für die Waarenproben oder Muster nicht bei der Aufgabe entrichtet wird, so werden diese Sendungen der gewöhnlichen Briestaxe unterworfen, und als unfrankirte oder als bei der Frankirung mit nicht genügender Frankomarkte versehene Briefe nach dem unten folgenden Artikel 12 behandelt.

## Artikel 9.

## Frankirung mit Frankomarken.

Die Bezahlung des Porto, welches zufolge des Artikels 11 des Hauptvertrages im Grundsatz voraus entrichtet werden muß, wird mittelst Anwendung von Marken bewirkt, welche die Frankirung darthun, gewöhnlich Frankomarken genannt, und bei den beiderseitigen Postämtern verkauft werden.

Diese Frankomarken haben die Angabe des verschiedenen Werthes von 1, 2, 3, 6 und 9 kr. in Oesterreich zu tragen, und von 1 Bajocco (für 1 kr.), 2 Bajochi (so wohl für 2 als für 3 kr.) und 5 und 8 Bajocchi (für beziehungsweise 6 und 9 kr.) im Kirchenstaate.

## Artikel 10.

## Anwendung der Frankomarken.

Wer Briefe, Drucksachen und Waarenmuster durch die Post versendet, hat am oberen Rande der Adresse mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele Frankomarken haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um zusammen den Betrag der nach dem Gewichte, und bei den Briefen und Waarenmustern auch nach der Entfernung entfallenden Frankogebühr zu bilden.

Die Recommandations- oder Besicherungsgebühr und jene für das Retour-Recepisse (Artikel 14 des Hauptvertrages) ist jede mittelst einer Frankomark von 5 Bajocchi oder 6 kr. zu entrichten.

Die Marke für die Rekommandation ist auf der Siegelseite des Briefes von dem Aufgeber, jene für das Retour-Recepisse auf dem Recepisse selbst von dem übernehmenden Postbeamten aufzukleben.

Diese beiden Recommandations-Gebühren (mit oder ohne Retour-Recepisse) verbleiben den Aemtern der Aufgabe.

## Artikel 11.

## Art der Aufgabe.

Die in Rede stehenden Briefpostsendungen sind in die bei den Postämtern dazu bestimmten Briefkästen einzulegen.

Jene hingegen, die recommandirt mit oder ohne Retour-Recepisse versendet werden wollen, sind den Postbeamten einzuhändigen.

## Artikel 12.

## Zutare.

Unfrankirte oder mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe werden zwar dessen-

ungeachtet befördert, außer dem Porto oder jenem Betrage, welcher am Porto fehlt, wird der Adressat dafür aber eine Zutaxe von 2 Bajocchi (3 kr.) für je 15 Denari (17½ Gramme) in Gemäßheit des Artikels 12 des Hauptvertrages zu bezahlen haben.

#### Artikel 13.

##### Affigirung des Briefposttarifes und des Ortsverzeichnisses.

Um die Berechnung des Briefporto zu ermöglichen, werden die Postverwaltungen beider Staaten den Tarif mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, und die Verzeichnisse jener Postämter, die von einander nicht weiter als 10, dann über 10 bis einschließlich 20 deutsche geographische Meilen (oder 40 und beziehungsweise 80 italienische geographische Meilen) in gerader Linie entfernt sind, zur Einsicht des Publikums affigiren.

Bei den Hauptpostämtern werden diese gedruckten Blätter für das Publikum verkäuflich sein.

#### Artikel 14.

Fälle, in welchen das Aufleben der Marken durch die Postbediensteten bewirkt werden kann.

In zweifelhaften Fällen steht den Aufgebern das Recht zu, die Postbeamten um die gebührende Taxe zu befragen, und diese haben in einem solchen Falle, wenn es nöthig ist, die erforderlichen Frankomarken, für welche ihnen der Werth im Waren zu bezahlen ist, auszufolgen und aufzuleben.

#### Artikel 15.

##### Transito:Correspondenzen.

Der im Artikel 8 des Hauptvertrages aufgestellte Grundsatz der Aufhebung jeder Transitogebühr für die Correspondenzen, welche sich innerhalb des Gebietes des österreichisch-italienischen Postvereines bewegen, in soweit diesem Vereine auch die übrigen italienischen Staaten beitreten, wird wechselseitig festgehalten.

So lange die übrigen italienischen Staaten dem österreichisch-italienischen Postvereine nicht beigetreten sind, bleiben für deren Correspondenzen, welchen die päpstliche Regierung den Durchzug gewährt, dieser die Unterhandlungen mit denselben anheimgestellt.

#### Artikel 16.

Taxen für die Beförderung der österreichisch-römischen Correspondenzen durch die Dampfbote des österreichischen Lloyd.

Die österreichisch-römischen Correspondenzen, welche auf der Adresse die Worte „auf



dem Seewege" oder „mit dem Lloyd-Dampfer" tragen, werden mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd befördert, welche periodisch zwischen Triest und Ancona verkehren.

Die bezüglichen Beförderungsgebühren sind mit Rücksicht auf das zwischen der österreichischen Regierung und der Gesellschaft des österreichischen Lloyd getroffene Uebereinkommen folgende:

§. 1. Für jeden einfachen Brief im Gewichte von  $17\frac{1}{2}$  Gramme (15 Denari oder 1 Loth), welcher aus der Stadt Triest herrührt und nach Ancona bestimmt ist, und umgekehrt, 9 Kreuzer oder 8 Bajocchi, wovon zwei Drittel dem österreichischen Lloyd als Seepporto und ein Drittel dem Aufgabspostamte als internes Porto zukommen.

§. 2. Für jeden einfachen Brief im Gewichte von  $17\frac{1}{2}$  Grammen, welcher aus irgend einem anderen Orte der österreichischen Monarchie herrührt, und nach irgend einem anderen Orte des Kirchenstaates bestimmt ist, und umgekehrt, 15 Kreuzer oder 13 Bajocchi, wovon  $\frac{2}{3}$  als Seepporto den Antheil des österreichischen Lloyd bilden, während die übrigen  $\frac{1}{3}$  als internes Porto dem Aufgabspostamte zukommen.

Derselben Taxe unterliegen auch die einfachen Briefe, welche von Triest nach irgend einem Orte des Kirchenstaates mit Ausnahme der Stadt Ancona, und umgekehrt jene, welche von Ancona nach irgend einem Orte der österreichischen Monarchie, die Stadt Triest ausgenommen, gesendet werden, für welche beiden Städte durch den §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehen ist.

§. 3. Für Waarenproben und Muster dieselbe Taxe wie in §§. 1 und 2, aber für je 35 Gramme oder 30 Denari (2 Loth).

§. 4. Für Drucksachen unter Kreuzband für je  $17\frac{1}{2}$  Gramme oder 15 Denari (1 Loth) ohne Unterschied 2 kr. oder 2 Bajocchi, wovon die eine Hälfte der Gesellschaft des österreichischen Lloyd zukommt, die andere dem Aufgabspostamte.

§. 5. Für Briefe, welche nicht mittelst Frankomarken frankirt oder mit nicht ausreichenden Marken versehen sind, hat der Adressat außer dem in §§. 1 und 2 angegebenen Porto eine Zutaxe von 3 Kreuzern oder 2 Bajocchi für je  $17\frac{1}{2}$  Gramme in Uebereinstimmung mit dem Artikel 12 des Hauptvertrages zu entrichten, und zwar zu Gunsten jener Postverwaltung, in deren Gebiete solche Briefe aufgegeben werden.

Die Waarenproben (Muster) und Drucksachen, wenn die in §§. 3 und 4 erwähnten Portotaxen nicht bei der Aufgabe mittelst Anwendung der Frankomarken entrichtet worden wären, werden gleichfalls mit denselben Taxen belegt, welche für unfrankirte und für mit nicht ausreichenden Marken versehene Briefe festgesetzt sind.

§. 6. Die in §§. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Seeportotaxen sind, wenn sie von den päpstlichen Postämtern eingehoben werden, an die österreichische Postkasse zu vergüten, welche sodann deren weitere Abfuhr an den österreichischen Lloyd bewerkstelliget.

**B. Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und jenen auswärtigen Staaten, für welche die österreichische Postverwaltung als Vermittler dient (abgesehen von den deutsch-österreichischen Postvereins- und den darüber hinausgelegenen Staaten).**

Artikel 17.

Auswärtige Staaten, nach welchen die Briefe frankirt versendet werden können oder nicht.

Die Länder, nach und aus welchen die Correspondenzen ohne die Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines (wovon sub lit. C) zu berühren, auf dem Wege durch Oesterreich, nach der Willkür des Aufgebers entweder ganz frankirt oder mit dem ganzen Porto belastet, von dem Kirchenstaate versendet oder empfangen werden können (Artikel 22 des Hauptvertrages) sind folgende.

Rußland, Polen, die jonischen Inseln, Griechenland (die Briefe aus Griechenland nach dem Kirchenstaate müssen bis Triest frankirt werden), die Schweiz, Sardinien, Frankreich, Algier, Großbritannien, die englischen Besitzungen und Colonien in Nordamerika, und die folgenden Städte in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und in den Donaufürstenthümern, nämlich: Bukarest, Jassy, Botutschany, Galacz, Cesme, Tenedos, die Dardanellen, Gallipolli, Larnacca, Rhodus, Samsun, Tulcza, Varna und Trapezunt.

Dagegen müssen bei der Aufgabe frankirt werden: die nach Spanien und Portugal bestimmten Briefe bis an die französisch-spanische Gränze; jene nach Belgien (insofern sie durch Frankreich instradirt werden) bis an die französisch-belgische Gränze; jene nach den transatlantischen Ländern (die englischen Besitzungen und Colonien ausgenommen) bis zum dortigen Ausschiffungspunkte; jene nach den inneren Orten der europäischen und asiatischen Türkei, Egyptens und der Donaufürstenthümer bis zu einer der obgenannten Städte: Bukarest, Jassy etc., von wo aus je nach der geographischen Lage die Weiterbeförderung besorgt wird, die nach Ostindien und Hongkong bestimmten, bis nach Alexandrien; endlich jene nach China und nach über Ostindien hinausgelegenen Ländern bis zu dem dortigen Ausschiffungspunkte.

Die aus den obecwähnten Ländern einlangenden Briefe, für welche noch der Frakturzwang besteht, werden stets mit den bezüglichen Portogebühren belegt (Artikel 21 der gegenwärtigen Convention), welche von dem Adressaten im Kirchenstaate zu entrichten sind.

Die österreichische Regierung verbindet sich, sogleich der päpstlichen Regierung Kenntniß zu geben, wenn die Erneuerung eines von ihr mit den einzelnen fremden Staaten abgeschlossenen Vertrages stattfindet, und zwar sobald hiedurch was immer für eine

Veränderung in dem Betrage des bezüglichen auswärtigen Porto, in der betreffenden Gewichtsteigerung, oder dem Frankirungszwange, wo er noch besteht, eintritt.

#### Artikel 18.

##### Gewicht des einfachen Briefes.

So lange nicht vollkommen gleichförmige Bestimmungen mit den bezüglichen fremden Staaten vereinbart sind, richtet sich das Gewicht des einfachen Briefes, sowohl in Hinsicht auf das gemeinschaftlich österreichisch-römische Porto (Artikel 23 des Hauptvertrages), als in Hinsicht auf die fremdländischen Portogebühren, nach dem hierüber zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten getroffenen Uebereinkommen, und wird folgendermaßen festgesetzt:

Nach und aus den jonischen Inseln, Malta, Egypter, Ostindien und Hongkong in China, der europäischen und asiatischen Türkei, den Cenausfürstenthümern und Griechenland auf  $17\frac{1}{2}$  Gramme oder 15 Denari (1 Wiener Loth).

Nach und aus Rußland, Polen, den über Ostindien hinausgelegenen Ländern und China auf 13 Gramme oder 11 Denari ( $\frac{3}{4}$  Loth)

Nach und aus der Schweiz, Frankreich, Algier, Großbritannien, Spanien und Portugal, Belgien, den englischen Festungen und Colonien in Nordamerika und den anderen transatlantischen Ländern auf  $8\frac{1}{2}$  Gramme oder  $7\frac{1}{2}$  Denari ( $\frac{1}{2}$  Loth).

#### Artikel 19.

##### Gemeinschaftliches Porto — fremdländisches Porto.

Die Correspondenzen zwischen dem Kirchenstaate und den in den vorhergehenden Artikeln 17 und 18 genannten Staaten und Ländern werden in Gemäßheit des Abschnittes III (Artikel 21, 22, 23 und 24 des Hauptvertrages) behandelt.

Hiernach werden die fraglichen Correspondenzen nur belastet:

1. Mit dem gemeinschaftlichen österreichisch-römischen Porto von 8 Bajocchi (9 Kreuzer) für die Beförderung auf dem österreichischen und päpstlichen Gebiete, und
2. mit dem entfallenden fremden Porto (nach Maßgabe der zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten abgeschlossenen Postverträge für die Beförderung vom Austrittspunkte aus Oesterreich bis zum Bestimmungsorte im Auslande, oder vom Aufgabsorte im Auslande bis zum Eintritte in die österreichischen Staaten.

#### Artikel 20.

##### Bezug des gemeinschaftlichen Porto. — Vergütung des fremdländischen Porto.

Das gemeinschaftliche österreichisch-römische Porto kommt für die bei den päpstlichen Postämtern aufgegebenen Correspondenzen der päpstlichen Postverwaltung, und für die in

den über Oesterreich hinausliegenden Staaten aufgegebenen Correspondenzen der österreichischen Verwaltung zu Guten. (Artikel 24 des Hauptvertrages).

Das fremde Porto für die im Kirchenstaate nach den erwähnten auswärtigen Orten und Orten frankirt aufgegebenen, und aus letzteren unfrankirt nach dem Kirchenstaate gesendeten Correspondenzen, wird von der päpstlichen Postverwaltung der österreichischen vergütet, welche letztere die weitere Zahlung an die bezüglichen Postverwaltungen fremden Staaten zu leisten hat.

#### Artikel 21.

#### Gesamtportotaxe für einen einfachen Brief.

Die Gesamtportotaxe der obengedachten Correspondenz ergibt sich für den einfachen Brief mit Folgendem:

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen
	in Loth	in Gramm			
1. Nach und aus den jonischen Inseln, Malta und Alexandrien in Egypten . . . . .	1	17½	9	Seepporto 9	18
2. Nach Griechenland . . . . .	1	17½	9	Seepporto und griechisches Porto 9 6	24
3. Aus Griechenland . . . . .	1	17½	9	—	9
4. Aus und nach Beirut, Larnacca, Rhodus, Cesme, Smirna, Tenedos, Mitilene, Salonichi, den Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel, Samsun, Trapezunt, Varna, Tulcza, Galacz und Ibraila mit den Dampfboten des österreichischen Lloyd . . . . .	1	17½	9	Seepporto 12	21

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm			Kreuzer	fr.
5. Nach und aus Seres, Salonichi, Luleza, Varna und Constantinopel auf dem Wege über Wien und Belgrad . . . . .	1	17½	9	Fremdes Porto 12	21	17
6. Nach und aus Samsun, Trapezunt, Gallipoli, den Dardanellen, Mitilene, Tenedos, Smirna, Cesme, Rhodus, Larnacca und Beirut auf dem Wege über Wien und Belgrad	1	17½	9	Fremdes Porto 18	27	22
7. Nach und aus Ibraila und Galacz auf dem Wege über Wien und Belgrad . . . . .	1	17½	9	Fremdes Porto 9	18	15
8. Nach und aus Bukarest, Jassy und Serajevo auf dem Wege über Wien	1	17½	9	Fremdes Porto 6	15	12
9. Nach und aus Botutschany auf dem Wege über Wien . . . . .	1	17½	9	3	12	10
10. Nach und aus den unter der Herrschaft und dem Schutze Großbritanniens stehenden Ländern in Ostindien, sowie nach und aus Hongkong in China auf dem Wege über Alexandrien . . . . .	1	17½	9	Seepporto 9	18	15

Anmerkung 1. Für das Mehrgewicht von 1 bis 2 Loth (von 17½ Grammen bis 35 Gramme) werden die oben sub 1—10 verzeichneten Portogebühren verdoppelt, von 2 bis 3 Loth (35 bis 52½ Gramme) verdreifacht u. s. w.

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm			Kreuzer	fr. Bajoc.
<p>Für Drucksachen unter Kreuzband wird bei der Aufgabe ohne Unterschied der Entfernung 1 fr. (1. Baj.) für je 17½ Gramme als gemeinschaftliches Porto und ebenso viel als Seepporto und beziehungsweise fremdes Porto entrichtet, und für die nach Ostindien bestimmten Zeitungen noch überdieß 2 Baj. (3 fr.) für jeden Bogen.</p> <p>Für Waarenproben und Muster wird bei der Aufgabe das einfache Briefporto für je 35 Gramme (2 Loth) eingehoben.</p>						
11. Nach China (mit Ausnahme von Hongkong . . . . .)	¾	13	9	Lloyd-Porto 9 Englisches Porto 40	48	39
12. Nach über Ostindien hinausliegende Länder . . . . .	¾	13	9	Lloyd-Porto 9 Englisches Porto 40	58	48
13. Aus China und aus den über Ostindien hinausgelegenen Ländern	¾	13	9	Lloyd-Porto 9	18	15
<p>Anmerkung 2. Die in der Anmerk. 1 erwähnten Porto-Ermäßigungen gelten bezüglich der Strecke zwischen dem Kirchenstaate und Alexandrien auch für die Drucksachen, und</p>						

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftli- ches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm			Kreuzer	fr. Bajoc.
<p>Waarenmuster sendungen nach und aus den sub. 11. 12 und 13 genannten Ländern; bezüglich der weiteren Strecke von Alexandrien nach China und den über Ostindien hinausliegenden Ländern aber werden die Muster sendungen wie gewöhnliche Briefe behandelt, und für Zeitungen ist eine Gebühr von 10 Baj. (12 fr.) für jeden Bogen im Vorhinein zu entrichten.</p>						
14. Nach und aus Rußland und Polen . . . . .	$\frac{3}{4}$	13	9	Russisches Porto 10	19	16
<p>Anmerkung 3. Für Drucksachen und Muster wird bei der Aufgabe der dritte Theil des Tariffages eingehoben, jedoch niemals weniger, als das Porto für einen einfachen Brief beträgt.</p>						
15. Nach und aus der Schweiz .	$\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	9	Schweizeri- sches Porto 6	15	12
<p>Anmerkung 4. Für Drucksachen und Waarenmuster wird bei der Aufgabe der vierte Theil des Tariffages eingehoben, doch niemals weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt.</p>						

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm			Kreuzer	fr.
16. Nach und aus den sardinischen Staaten . . . . .	1/2	8 1/2	9	Sardinisches Porto		
				I. Rayon 3	I	10
				II. " 6	II.	12
				III. " 7	III.	15
					16	13
17. Nach und aus Frankreich, Algier, Spanien und Portugal . . .	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (oder sardin.) und franz. Porto	25	21
				16		
18. Nach und aus Belgien auf dem Wege durch Frankreich . . .	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (oder sardin.) und franz. Porto	29	24
				20		
19. Nach und aus Großbritannien	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches, franz. u. englisches Porto	31	26
				22		
20. Nach und aus den transatlantischen Besitzungen und Colonien Großbritanniens, nämlich: Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Insel und Neufoundland . . .	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (sard.), französisches u. Seepporto	56	46
				47		

Anmerkung 5. Für Tuchsachen und Waarenmuster wird bei der Aufgabe der dritte Theil des internen Porto erhoben, aber niemals weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt.



	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm			Kreuzer	fr.
21. Nach und aus den transatlantischen Ländern mit Ausnahme der sub. 20 benannten englischen Besitzungen und Colonien . . . . .	½	8½	9	Schweizerisches (sard.), französisches u. Seeporto 43	52	43
<p>Anmerkung 6. Die nach den sub 17 und 21 benannten Ländern bestimmten Drucksachen müssen bis an die französische Gränze nach Maßgabe eines besonderen Tarifes frankirt werden. Für nach Frankreich und Algier bestimmte Muster sendungen wird der dritte Theil der Tarifsgebühr eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagegen werden die nach Großbritannien und den transatlantischen Ländern bestimmten Waarenproben wie Briefe behandelt.</p> <p>Die Progression aller obigen Taxen bei Sendungen von größerem Gewichte ist in besonderen Tarifen verzeichnet.</p>						

## Artikel 22.

## Bezahlung der Frankogebühren.

Die Bezahlung der Frankogebühren kann im Kirchenstaate auch mittelst Marken geschehen.

Die mit nicht zureichenden Marken versehenen Correspondenzen aber werden wohl befördert, allein das bezügliche ganze Porto dem Adressaten zur Last geschrieben, und

das zwar in dem Falle daß die Correspondenzen nach einem Lande gerichtet sind, für welches die Frankirung facultativ ist. Wo jedoch der Frankaturzwang noch besteht (Artikel 17) werden die mit unzureichenden Marken zur Post gegebenen Correspondenzen nicht befördert werden.

#### Artikel 23.

##### Recommandations-Gebühr.

Die Recommendations- (Versicherungs-) Gebühr und jene für das Retour-Receipte ist jede mit 5 Bajocchi (6 kr.) in Barem bei der Aufgabe zu entrichten. Für recommandirte Briefe nach und über Frankreich wird bei der Aufgabe noch überdieß die doppelte Gebühr des französischen Porto eingehoben, welche Gebühr auf 20 Bajocchi (24 kr.) für jeden einfachen Brief festgesetzt ist.

### C. Römisch = deutsche Correspondenzen.

#### Artikel 24.

##### Umfang derselben.

Unter den römisch-deutschen Correspondenzen werden jene verstanden, die zwischen dem Kirchenstaate und den dem deutsch-österreichischen Postvereine schon beigetretenen deutschen Bundesstaaten gewechselt werden. Man versteht unter dieser Bezeichnung auch jene Correspondenzen, die zwischen dem Kirchenstaate und den über Deutschland hinausliegenden Ländern, nämlich: Schweden, Norwegen, Dänemark, Schleswig, Helgoland, Belgien und den Niederlanden gewechselt werden.

Für die besagten Correspondenzen sichert Oesterreich im Artikel 25 des Hauptvertrages den päpstlichen Staaten alle jene Vortheile zu, welche kraft des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages seinen eigenen Correspondenzen zukommen.

#### Artikel 25.

Deutsche Staaten, welche derzeit den deutsch-österreichischen Postverein bilden.

Die dem deutsch-österreichischen Postvereine schon derzeit beigetretenen deutschen Staaten sind (nebst dem Kaiserthume Oesterreich in seinem ganzen Umfange, wovon der Abschnitt A des gegenwärtigen Vertrages handelt), die Königreiche Preußen, Baiern, Württemberg, Hannover, Sachsen; das Churfürstenthum Hessen; die Großherzogthümer Hessen, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Luxemburg und Oldenburg;

die Herzogthümer Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg und Sachsen-Altenburg; die Fürstenthümer Waldeck und Liechtenstein, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach; die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Hildburghausen; die Fürstenthümer Reuß, Ebersdorf, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein, Reuß-Schleiz, Lippe-Deimold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen; die Landgrafschaft Hessen-Nomburg; die Grafschaft Meissenheim, und die freien Städte Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck.

#### Artikel 26.

##### Beitritt der übrigen deutschen Staaten.

Der Beitritt zu diesem Vereine von Seiten der übrigen deutschen Staaten, nämlich: der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen steht in nächster Aussicht.

Wenn zur Zeit, wo der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung kommt, der eine oder der andere dieser Staaten dem Vereine nicht beigetreten wäre, so bleibt die bezügliche Correspondenz aus und nach dem Kirchenstaate den gegenwärtig bestehenden Postgebühren unterworfen; je nachdem aber einer dieser Staaten dem deutsch-österreichischen Postvereine beitrifft, wird Oesterreich hievon unverzüglich die päpstliche Regierung verständigen, und werden sogleich einverständlich der Zeitpunkt und die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt werden, damit die Correspondenzen von und nach dem neu beigetretenen Staate wie jene der im vorhergehenden Artikel benannten Staaten behandelt werden.

#### Artikel 27.

##### Römisches Porto für römisch-deutsche Correspondenzen.

Für die römisch-deutschen und zwar sowohl für ankommende, als abgesendete Correspondenzen wird in Uebereinstimmung mit dem Artikel 26 des Hauptvertrages bestimmt, daß die päpstliche Verwaltung eine besondere Taxe für eigene Rechnung einzuhellen hat, welche festgesetzt wird:

- a) mit 5 Bajochi (6 Kreuzer) für jeden einfachen Brief im Gewichte von  $17\frac{1}{2}$  Grammen oder 15 Denari (1 Loth);
- b) mit dieser für den einfachen Brief festgesetzten Taxe, jedoch für je 35 Gramme oder 30 Denari (2 Loth) für Muster- und Waarenproben;
- c) mit 1 Bajocco (1 Kreuzer) für je  $17\frac{1}{2}$  Gramme, oder 15 Denari (1 Loth) Drucksachen unter Kreuzband.

Diese Taxen (a, b, c) werden für die frankirt in dem Kirchenstaate einlangenden und die unfrankirt von dort abgesendeten Correspondenzen von der österreichischen Postverwaltung der päpstlichen zu Gute gerechnet werden.

## Artikel 28.

## Gesamttaxe.

Die Gesamttaxe für die römisch-deutschen Correspondenzen ergibt sich nach den Artikeln 9, 10, 13 und 25 des Hauptvertrages und nach Artikel 27 des gegenwärtigen Vertrages mit Folgendem:

a) für einen einfachen Brief (17½ Gramme oder 15 Denari)	
römisches Porto . . . . .	5 Bajocchi (6 fr.)
deutsch-österreichisches Porto . . . . .	8 " (9 " )
	Zusammen 13 Bajocchi (15 fr.)
b) für Muster- und Waarensendungen für je 35 Gramme oder je 30 Denari die Taxe eines einfachen Briefes, wie bei a)	
c) für Druckfachen unter Kreuzband für je 17½ Gramme oder 15 Denari (1 Loth)	
römisches Porto . . . . .	1 Bajocco (1 fr.)
deutsch-österreichisches Porto . . . . .	1 " (1 " )
	Zusammen 2 Bajocchi (2 fr.)

Sowohl hinsichtlich der Muster und Waarenproben, als auch der Druckfachen muß alles das genau beobachtet werden, was für diese zwei Gattungen von Briefpostsendungen durch den Artikel 13 des Hauptvertrages verabredet ist.

Die Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten Dänemark, Schleswig, Helgoland, Schweden, Norwegen, Belgien und den Niederlanden, wird nicht nur den oben festgesetzten, sondern auch jenen Taxen unterzogen, welche die Beförderung von der Gränze des deutsch-österreichischen Postvereines nach den obgenannten Ländern fordert, und welche in Uebereinstimmung mit den im Artikel 17 getroffenen Verabredungen werden bekannt gegeben werden.

## Artikel 29.

Tarif der Gewichts- und Taxprogression für jede Gattung dieser Correspondenzen.

Der Tarif sowohl der gewöhnlichen oder recommandirten Briefe, als auch der Kreuzbandsendungen und Waarenmuster steigt ebenso wie jener für die römisch-österreichische Correspondenz.

## Artikel 30.

Instradirung der römisch-deutschen Correspondenzen.

Außer den im Artikel 28 erwähnten Gebühren wird den Correspondenten keine andere auferlegt, und um auf das Bestimmteste jede mögliche weitere Belastung zu vermei-

den, welche entstehen könnte, falls ein Theil der fraglichen Correspondenzen, um aus dem Kirchenstaate nach den deutschen Postvereins- und den darüber hinausliegenden Staaten oder umgekehrt zu gelangen, nebst Oesterreich ein anderes zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehöriges Gebiet zu durchziehen hätte, wird vereinbart, daß solche Correspondenzen von den österreichischen Postämtern unmittelbar den deutschen Postämtern und umgekehrt zukartirt werden.

#### Artikel 31.

##### Bezahlung der Frankogebühren.

Die Bezahlung der Frankirungsgebühren kann im Kirchenstaate auch mittelst Frankomarken geschehen. Für die mit nicht zureichenden Marken versehenen Correspondenzen aber wird das bezügliche ganze Porto dem Adressaten zur Last geschrieben.

### D. Zeitungen.

#### Artikel 32.

Der Abschnitt V des Hauptvertrages, welcher die Artikel 30 bis einschließlich 40 umfaßt und das besondere Zeitungsgeschäft betrifft, findet für jetzt zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate keine Anwendung und die periodischen Schriften jeder Art werden so behandelt werden, wie es im Allgemeinen für Drucksachen unter Kreuzband (Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages) festgesetzt ist.

### E. Verschiedene Bestimmungen.

#### Artikel 33.

##### Correspondenzkarten.

Für den sämmtlichen Correspondenzwechsel werden sich die beiderseitigen Postanstalten der Correspondenzkarten nach den anliegenden Mustern (B, C) bedienen, welche deutlich die Art und Weise der gegenseitigen Verrechnung und der Briestaxirung anzeigen.

#### Artikel 34.

##### Münzwährung.

Die aus Oesterreich nach dem Kirchenstaate gehende Correspondenz wird in Kreuzern, von denen zwanzig eine österreichische Lire ausmachen, die aus dem Kirchenstaate nach Oesterreich gehende Correspondenz in Bajocchi taxirt, von denen hundert auf Einen Scudo gehen.

Differenzen, welche sich in Folge der nicht völligen Gleichheit des Gewichtes und der Münzwährung der beiden Staaten ergeben, werden nicht in Anrechnung gebracht.

#### Artikel 35.

##### Abrechnung und Saldirung.

Die in den päpstlichen sowohl, als österreichischen Correspondenzarten aufgeführten Beträge werden täglich in Ein eigenes Journal nach beiliegendem Muster D eingetragen.

Die österreichischen Postämter werden mit Ende eines jeden Monats ihre Journale abschließen, und an das Rechnungsdepartement des Handelsministeriums in Wien senden, dieses wird dieselben monatlich der päpstlichen Generalpostdirektion zur Prüfung zufertigen.

Die Ausgleichung zwischen den beiden Staaten hat in Rom oder in Wien, und zwar eben dort, wo die guthabende Verwaltung ihren Sitz hat, in klingender Münze, vierteljährig innerhalb sechs Wochen von dem Tage an gerechnet stattzufinden, an welchem beide Theile nach beendigter Revision der Rechnungen des letzten Monats des Vierteljahres über den Betrag des betreffenden Guthabens und der Schuldigkeit übereingekommen sind.

Obwohl im vorhergehenden Artikel bestimmt wurde, daß Differenzen, welche sich aus der nicht völligen Gleichheit der Münzwährung der beiden Staaten ergeben, nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, und da aus den Gebühren, welche der eine Staat für den anderen einhebt, in Folge der im Artikel 7 verabredeten Werthbestimmung eine zu fühlbare Differenz zum Nachtheile Oesterreichs sich ergeben würde, wird im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt, daß bei der Abrechnung Ein römischer Scudo gleichzuhalten ist 2 fl 2½ kr. oder 6 österreichischen Liren und 11 Centesimi.

#### Artikel 36.

##### Nemliche Correspondenz zwischen den Verwaltungen.

Die päpstliche Generalpostdirektion und die Oberpostdirektion des lombardisch-venetianischen Königreiches haben über alles, was auf den wechselseitigen Dienst Bezug hat, schriftlich zu verkehren.

Die Fragen, über welche die erwähnten Behörden sich nicht einigen könnten, sind im diplomatischen Wege zwischen beiden Regierungen zu verhandeln.

#### Artikel 37.

##### Beschwerden.

Die Oberbehörden der vertragschließenden Staaten werden die Beschwerden, die etwa über unrichtige Vorgänge der Postämter und Postbeamten erhoben werden, entgegenneh-

men, und nach Anhörung der Vertheidigung des angeschuldigten Theiles gebührende Gerechtigkeit üben.

#### Artikel 38.

Bestimmungen des ausübenden Dienstes, welche im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können.

Den beiderseitigen Postverwaltungen steht frei, Abänderungen in der Ausübung des Dienstes einzuführen, wenn sie über deren Zweckmäßigkeit einverstanden sind, insbesondere in demjenigen, was die gegenseitige Versendung der Pakete zwischen den in Kartirungs-Verbindung stehenden Postämtern u. dgl. betrifft.

#### Artikel 39.

Vereinbarung über den Vollzug der obigen Vertragsbestimmungen.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, bei den fremden Regierungen dahin zu wirken, daß die Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und den sub B, C, Artikel 17 und 24 benannten Ländern nach den obigen Vertragsbestimmungen behandelt, und es in jenen Staaten den Aufgebern freigestellt werde, die nach dem Kirchenstaate bestimmten Briefe entweder ganz zu frankiren, oder den ganzen Portobetrag dem Adressaten zur Zahlung zuzuwiesen, in soferne dieß für die nach Oesterreich selbst bestimmten Correspondenzen möglich ist.

#### Artikel 40.

Grundlagen für die gemeinschaftliche Regelung der Fahrposten.

Damit der gegenwärtige Courierdienst zwischen Toskana und Oesterreich auf dem Wege über Bologna dem Publikum größere Bequemlichkeit und den Postkassen größeren Ertrag gewähren könne, erklären die beiden Regierungen, einverständlich mit den mittheiligten Regierungen von Toskana und Modena, obigen Dienst ehestens mittelst eines Specialvertrages auf Grundlage folgender Bestimmungen regeln zu wollen:

§. 1. Die Fahrpostgebühren für Frachten, für Reisende und für das Uebergewicht ihres Gepäcks werden nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Tarife festgesetzt und zu Gunsten der betreffenden Postkassen eingehoben werden.

§. 2. Die Postverwaltung eines jeden der vier vertragsschließenden Theile übernimmt im Grundsätze die sämtlichen Beförderungskosten bis zur ersten Poststation des angränzenden Staates.

§. 3. Jede Postverwaltung bezieht die sämtlichen Fahrpostgebühren (§. 1) für dieselbe Strecke, für welche sie die Beförderungskosten zu tragen hat (§. 2).

§. 4. Für den Fall, daß Condukteure und Wägen der Postverwaltung eines Staa-

tes auf dem Gebiete der anderen Staaten benützt würden, wird derselben eine zu vereinbarende Entschädigung zugesichert.

Die Condukteure haben für die ihnen zum Transporte anvertrauten Sendungen zu haften.

§. 5. Jedem Staate wird von Seite der anderen Staaten für die Postwagenfahrten die Befreiung von Weg- und Brückenmauth-Gebühren und jede andere Begünstigung zugesichert, deren die eigenen Couriere auf dem Gebiete derselben sich erfreuen.

§. 6. Es wird den Aufgebern freigestellt sein, die Fahrpostgebühren für Gegenstände, welche nach einem der vertragschließenden Staaten bestimmt sind, entweder bei der Aufgabe zu entrichten oder solche dem Adressaten zur Bezahlung zuzuweisen.

#### Artikel 41.

##### Specialverträge mit anderen italienischen Staaten.

Die Specialverträge, welche die österreichische und die päpstliche Regierung in Vollzug des Hauptvertrages mit anderen italienischen Staaten abzuschließen in die Lage kommen, sollen vor ihrem Abschlusse sich wechselseitig mitgetheilt werden, damit bezüglich desjenigen, was darin die beiden Regierungen besonders berühren dürfte, einverständlich Vorsorge getroffen werden könne.

#### Artikel 42.

##### Anfangstermin und Dauer des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag wird fünf Monate nach dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und fünf Jahre dauern, nach deren Verlauf er als von Jahr zu Jahr verlängert zu betrachten ist, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufe einer der vertragschließenden Theile denselben auflündet.

#### Artikel 43.

##### Auswechslung der Ratifikationen.

Die Auswechslung der Ratifikationen wird in Rom innerhalb dreißig Tagen, oder wenn thunlich, noch früher stattfinden.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den obengenannten Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterfertigt worden.

So geschehen zu Rom den 30. März 1852.

(L. S.) G. Cardinal Antonelli m. p.

(L. S.) M. v. Esterházy m. p.



**N**os vivis et perpensis conventionis hujus articulis; illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatu-  
 turos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitionis tabulas, Manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio muniri jussimus.

Dabamus in Imperiali urbe Nostra Vienna die 30. Aprilis 1852 Nostro-  
 rum Regnorum quarto.

**FRANCISCUS JOSEPHUS m. p.**



**Comes a Boul-Schauenstein m. p.**

Ad mandatum Sacr. Caes. ac. Reg. Apostolicae  
 Majestatis proprium:

**Ig. Eques Liehmann a Palmrode m. p.**

Beilage A zum Artikel 1 des Specialvertrages. Vertrag zwischen Oesterreich und Toskana über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines vom 5. November 1850. (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1851, Nr. 53.)

Beilage B zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Außen.  
**Correspondenzblatt Nr. 1.**  
Von Innen.

Correspondenzblatt			
des k. k. österreichischen Postamtes in		an das päpstliche	
Postamt in	vom	185	
<p>a) Aus Oesterreich Portobetrag der mittelst Marken frankirten Correspondenzen Im Kirchenstaate einzubehendes Porto für Rechnung der k. k. Postanstalt</p> <p>b) Aus den deutschen Staaten und darüber hinaus Vom deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines einzubehendes Porto</p> <p>c) Aus den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung Oesterreichs einzubehendes Porto Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten einzubehendes Porto</p>		L.	S.
<p>d) Reclamirte Briefe in Gemäßheit des Artikels 20 des Hauptvertrages</p> <p>e) Retourbriefe in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages</p>	S.	B.	
<b>R e c o m m a n d i r t e B r i e f e</b>			
Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort
Vom k. k. Postamte in			N. N.

Beilage B zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Außen.

Correspondenzblatt Nr. 1.

Von Innen.

Empfangsbestätigung				
über das Correspondenzblatt des Postamtes in		vom	185 , welches hier-	
orts am		mit den unten aufgeführten Correspondenzen ordnungsmäßig eingelangt ist.		
<p>a) Nach Oesterreich Portobetrag der mittelst Marken frankirten Correspondenzen In Oesterreich für Rechnung der päpstlichen Post einzubehendes Porto . . . . .</p> <p>b) Nach den deutschen Staaten und darüber hinaus Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-öster- reichischen Postvereines eingehobenes Porto . . . . . Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchen- staates einzubehendes Porto . . . . .</p> <p>c) Nach den anderen über Oesterreich hinausliegen- den fremden Staaten Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staa- ten eingehobenes Porto . . . . . Von den Postämtern der fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzubehendes Porto . . . . .</p>	G.	W.		
<p>d) Reclamirte Briefe in Gemäßheit des Artikels 20 des Hauptvertrages . . . . .</p> <p>e) Retourbriefe in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages . . . . .</p>		L.	E.	
Recommandirte Briefe				
Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort	
Vom k. k. Postamte in			N. N.	

Beilage C zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Außen.

Correspondenzblatt Nr. 2.

Von Innen.

Correspondenzblatt							
des päpstlichen Postamtes in			an das k. k. Postamt				
in	vom		185				
<p>a) Nach Oesterreich                      Portobetrag für mittelst Marken frankirte Correspondenzen                      In Oesterreich für Rechnung des Kirchenstaates einzubehendes Porto</p> <p>b) Nach den deutschen Staaten und darüber hinaus                      Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto                      Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates einzubehendes Porto</p> <p>c) Nach den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten                      Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto                      Von den Postämtern der fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzubehendes Porto</p>			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">G.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">W.</td> </tr> <tr> <td style="height: 150px;"></td> <td style="height: 150px;"></td> </tr> </table>	G.	W.		
G.	W.						
<p>d) Reclamirte Briefe in Gemäßheit des Artikels 20 des Hauptvertrages</p> <p>e) Recourbbriefe in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages</p>			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">G.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">W.</td> </tr> <tr> <td style="height: 50px;"></td> <td style="height: 50px;"></td> </tr> </table>	G.	W.		
G.	W.						
<b>R e c c o m m a n d i r t e B r i e f e</b>							
Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort				
Vom päpstlichen Postamte in			N. N.				

Beilage C zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Außen.

Correspondenzblatt Nr. 2.

Von Innen.

Empfangsbestätigung					
über das Correspondenzblatt des k. k. Postamtes in	vom 185 , welches hierorts am				
mit den unten aufgeführten Correspondenzen ordnungsmäßig eingelangt ist.					
<p>a) Aus Oesterreich                      Portobetrag für mittelst Marken frankirte Correspondenzen                      Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs einzuhobendes Porto . . . . .</p> <p>b) Aus den deutschen Staaten und darüber hinaus                      Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto . . . . .                      Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines einzuhobendes Porto . . . . .</p> <p>c) Aus den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten                      Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs einzuhobendes Porto . . . . .                      Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten einzuhobendes Porto . . . . .</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">L.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">G.</td> </tr> <tr> <td style="height: 100px;"></td> <td style="height: 100px;"></td> </tr> </table>	L.	G.		
L.	G.				
<p>d) Reclamirte Briefe in Gemäßheit des Artikels 20 des Hauptvertrages . . . . .</p> <p>e) Retourbriefe in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages . . . . .</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">G.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">B.</td> </tr> <tr> <td style="height: 50px;"></td> <td style="height: 50px;"></td> </tr> </table>	G.	B.		
G.	B.				
Recomman dirte Briefe					
Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort		
Vom päpstlichen Postamte in			R. R.		

des päpstlichen Postamtes in  
 Von Innen

Abfertigung des päpstlichen Postamtes an das österreichische

Datum des Correspondenzblattes	Römisch-öster. Correspondenzen		Römisch-deutsche Correspondenzen		Nach den anderen fremden Staaten		Reclamirte Briefe		Retourbriefe		Anmerkung
	G.	B.	G.	B.	G.	B.	G.	B.	G.	B.	
1	Portobetrag für die mittelst Marken frankirten Correspondenzen		Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-öster. Postvereines eingehobenes Porto		Im deutsch-öster. Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto		In den fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto		
2	In Oesterreich für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto										
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
Summe											

Anmerkung. Das Abrechnungs-Journal der österreichischen Postämter ist dem Vorliegenden gleich; nur ist die Ueberschrift zu ändern und haben die Rubriken der rechten Seite links, jene der linken Seite rechts zu kommen.

des Specialvertrages.

Journal

Postamte in

gewechselten Correspondenzen für den Monat

185

Abfertigung des österreichischen Postamtes an das päpstliche																
Datum des Correspondenzblattes	Österreichische Correspondenzen				Deutsch-römische Correspondenzen				Von den anderen fremden Staaten				Reclamirte Briefe	Retourbriefe	Anmerkung	
	Portobetrag für die mittelst Marken frankirten Correspondenzen		Im Kirchenstaate für Rechnung Österreichs eingehendes Porto		Im deutsch-öster. Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates eingehendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-öster. Postvereines eingehendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung Österreichs eingehendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten eingehendes Porto					
	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.		
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																
21																
22																
23																
24																
25																
26																
27																
28																
29																
30																
31																
Summe																